



HESSISCHER LANDTAG

23. 06. 2009

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien

A. Problem

Das Raumordnungsrecht und das Energierecht des Landes sind nicht mehr zeitgemäß. Sowohl das Landesplanungsgesetz als auch das Energiegesetz sind in ihrer gesamten Anlage auf die herkömmlichen Energieerzeugungs- und Energieversorgungsstrukturen ausgerichtet. Dies ergibt einen Nachrang erneuerbarer Energien, der zur Verhinderungsplanung missbraucht werden kann. Dies war bisher überwiegende Praxis in Hessen, erklärtermaßen besonders gegenüber der Windkraft. Die übergreifende Bedeutung der erneuerbaren Energien für den Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, für Energiesicherheit und regionale Wirtschaftsförderung sowie für die industrielle Entwicklung erfordern jedoch einen Vorrang erneuerbarer Energien. Dieser ist unabdingbare Voraussetzung für deren breitflächige Anwendung. Vielfach steht der Raumbedarf für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Konkurrenz zu anderen Interessen und Rechtsgütern. Diese Konflikte werden gegenwärtig von Landes- und Kommunalbehörden und aufgrund der geltenden Gesetzeslage auch von Gerichten häufig zulasten der erneuerbaren Energien entschieden. Dies führt dazu, dass das Land Hessen in ihrer Nutzung zu den Schlusslichtern in der Bundesrepublik Deutschland gehört. Angesichts der immer knapper werdenden fossilen Brennstoffe, der damit verbundenen Preissteigerungen und der Gefahren atomarer und fossiler Energieversorgung ist dies nicht weiter vertretbar.

B. Lösung

Der Ausbau erneuerbarer Energien wird breitflächig vorangetrieben. erneuerbare Energien verursachen im Verhältnis geringe bis keine Brennstoffkosten und Schadstoffe, weshalb sie die zukunftsfähige Alternative zu Nutzung fossiler Rohstoffe und der Atomenergie darstellen. Hinzu kommen weitere Vorteile wie der der dauerhaften Energiesicherheit, der regionalen Wirtschaftsentwicklung und der kommunalen Einnahmen.

Das Landesplanungsgesetz wird um Vorschriften ergänzt, die die Nutzung erneuerbarer Energien und die höchstmögliche Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser, bei baulichen Maßnahmen zum vorrangigen öffentlichen Belang machen. Konflikte mit anderen Interessen und Rechtsgütern werden danach in der Regel zugunsten der erneuerbaren Energien entschieden. In der Gesamtabwägung erhalten diese Energieformen ein wesentlich höheres Gewicht als heute.

Das Energiegesetz wird konsequent auf die Förderung erneuerbarer Energien und die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet.

Die weiteren hier geänderten Gesetze flankieren die Neuausrichtung des Energie- und Planungsrechtes und verstärken deren Wirkung. Dies bezieht sich auf die Landeshaushaltsordnung, die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Bauordnung.

Nicht zuletzt werden auch die Entscheidungskompetenzen der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Finanzielle Auswirkungen

Eine Bezifferung ist nicht möglich.

Gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage können höhere Kosten für die öffentlichen Haushalte im Zusammenhang mit der Erstellung der verschiedenen Kataster nach dem Energiegesetz entstehen.

Eine erhöhte Inanspruchnahme der Energieberatung nach dem Hessischen Energiegesetz kann zu höheren Ausgaben im Landeshaushalt führen.

Allerdings werden langfristige Kostensenkungen erzielt werden durch die verstärkte Ausrichtung der landeseigenen Gebäude auf die Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung und die verstärkte Nutzung natürlicher Ressourcen.

E. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

F. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
für den Vorrang erneuerbarer Energien**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

Das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach "§ 1 Aufgabe der Raumordnung" wird folgende Überschrift eingefügt:

"§ 1a Grundsätze und Ziele der Raumordnung"

2. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

"§ 1a
Grundsätze und Ziele der Raumordnung"

(1) In Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes geschaffen werden. Dabei gelten zusätzlich zu den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes nachfolgende Grundsätze:

1. Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen im Sinne langfristiger Vorsorge die Möglichkeiten der Raumordnung zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur genutzt werden. Der Einsatz erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 stellt hierfür die vorrangige Möglichkeit dar.
2. Es sollen verlässliche Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung geschaffen werden, die insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien begünstigen.
3. Die Landwirtschaft soll im Hinblick auf die energetische Verwertung von Reststoffen und des nachhaltigen Anbaus von Energiepflanzen fortentwickelt werden.
4. Die Möglichkeiten zur energetischen Verwertung von Biomasse, insbesondere von organischen Abfällen aus Haushalten und der Land- und Forstwirtschaft, sollen ausgeschöpft werden.
5. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist insbesondere das Flächen- und Windkraftpotenzial entlang der überörtlichen Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken sowie gegebenenfalls in Gewerbe- und Industriegebieten zu berücksichtigen.
6. Bei Windkraftanlagen und Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes der Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass diese durch ihre positiven Klimaeffekte in erheblichem Maße zum Natur- und Landschaftsschutz beitragen, was in einer Gesamtabwägung besonders zu berücksichtigen ist. Für Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik gilt dies nur, wenn sie nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der zum Veröffentlichungszeitpunkt geltenden Fassung vergütungsfähig wären.

(2) Gesetzgeberisches Ziel der Raumordnung ist die Ausweisung von insgesamt 1,5 vom Hundert der hessischen Landesfläche in den Regionalplänen als Vorranggebiete für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 ohne die Biomasse-Nutzung. Die Ausweisung dieser Vorranggebiete erfolgt gemäß der Regelung des § 9 Abs. 5".

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:

"3. die Anforderungen an den Klimaschutz und die Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008."

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden zu Nrn. 4 bis 8.

c) In der neuen Nr. 6 werden nach dem Wort "Hochwasserschutz" das Komma und die beiden nachfolgenden Wörter "den Klimaschutz" gestrichen.

4. In § 9 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

"(5) Für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 sind in den Regionalplänen Vorranggebiete auszuweisen; von der Ausschlussfunktion des § 6 Abs. 3 Satz 2 darf hierbei kein Gebrauch gemacht werden. Die übrigen Gebiete gelten als Vorbehaltsgebiete. Bestehende Windkraftstandorte sollen als Vorranggebiete erhalten oder als solche ausgewiesen werden."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

"(7) Regionalpläne sind innerhalb von acht Jahren nach ihrem Inkraft-Treten den veränderten Verhältnissen durch Neuauflistung anzupassen. Diejenigen Teile der Regionalpläne, die sich mit raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien befassen, sind durch ein Änderungsverfahren gemäß Abs. 6 innerhalb von drei Jahren der technischen Entwicklung und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Liegt der obersten Landesplanungsbehörde innerhalb der Frist nach Satz 1 kein neuer Regionalplan oder innerhalb der Frist nach Satz 2 kein geänderter Regionalplan zur Genehmigung vor, setzt sie der Regionalversammlung eine Frist von höchstens 18 Monaten, im Falle des Satzes 2 von 12 Monaten. Kommt auch innerhalb dieser Fristen die Beschlussfassung über einen neuen oder geänderten Regionalplan nicht zustande, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung. Sie führt das Verfahren dann in eigener Zuständigkeit weiter, stellt den neuen oder geänderten Regionalplan auf und legt ihn zur Genehmigung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor. Bis zur Rechtskraft des neuen oder geänderten Regionalplans gilt der bestehende Regionalplan weiter, auch wenn die Fristen nach Satz 1 oder 2 überschritten werden."

b) In Abs. 8 wird in Satz 2 der Verweis "nach Abs. 7 Satz 4" durch "nach Abs. 7 Satz 5" ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach den Wörtern "geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542)," nach dem Komma die Wörter "vorbehaltlich der Abs. 3 bis 7" eingefügt.

b) Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 7 eingefügt:

"(3) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des "Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien" geltenden Raumordnungspläne sind innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dessen Neuregelungen im Zuge eines Ände-

rungsverfahrens nach den §§ 8 und 10 des Hessischen Landesplanungsgesetzes anzupassen. Die Regionalpläne sind spätestens mit Ablauf dieser Frist der Landesregierung nach § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 zur Genehmigung vorzulegen. Der Landesentwicklungsplan ist im gleichen Zeitraum abzuändern und durch die Landesregierung nach § 8 Abs. 4 festzustellen, wobei die Zeit einer Beratung des Planes im Landtag hierzu nicht zu zählen ist.

(4) Bei Raumordnungsplänen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des "Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien" im Stadium der Neuauflistung befinden, sind die Anpassungen soweit möglich während des Verfahrens vorzunehmen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, sind die Änderungen der neuen Regionalpläne innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Pläne im Zuge eines Änderungsverfahrens vorzunehmen und spätestens mit Ablauf dieser Frist der Landesregierung zur Genehmigung nach § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 vorzulegen. Der neue Landesentwicklungsplan ist in diesem Fall im gleichen Zeitraum abzuändern und durch die Landesregierung nach § 8 Abs. 4 festzustellen, wobei die Zeit einer Beratung des Planes im Landtag hierzu nicht zu zählen ist.

(5) Geltende Raumordnungspläne, die voraussichtlich noch innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Inkrafttreten des "Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien" außer Kraft treten und durch einen neu aufgestellten Raumordnungsplan ersetzt werden, brauchen nicht mehr gemäß Abs. 2a geändert zu werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Raumordnungsplanes muss jedoch hinreichend bestimmbar sein.

(6) Die Genehmigungsfrist der Landesregierung nach § 11 Abs. 2 wird für die Änderungsverfahren nach den Abs. 3 und 4 auf zwei Monate verkürzt.

(7) Liegen der obersten Landesplanungsbehörde die betreffenden Regionalpläne nicht innerhalb der in den Abs. 3 und 4 genannten Fristen zur Genehmigung vor, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung und führt das Verfahren in eigener Zuständigkeit weiter. Sie stellt den geänderten Regionalplan auf und legt ihn zur Genehmigung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor. Die Landesregierung darf den Regionalplan nur nach vorheriger Zustimmung des Landtages genehmigen."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 8 und 9.

d) Folgender Abs. 10 wird neu eingefügt:

"(10) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des "Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien" können die Gemeinden ihre Bauleitpläne auf Grundlage der Annahme anpassen, dass die gesamte Planungsregion als Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen ist. Eine Anpassung der Regionalpläne nach § 9 Abs. 5 braucht nicht abgewartet zu werden."

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Energiegesetzes**

Das Hessische Energiegesetz in der Fassung vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1994 (GVBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

"Gesetz über den Vorrang rationeller und umweltfreundlicher Energieumwandlung und Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Dieses Gesetz dient der durchgängigen Einführung rationeller und umweltfreundlicher Energieumwandlung und Energienutzung in Hessen. Es zielt ab auf das Ersetzen atomarer und fossiler Energieversorgung durch erneuerbare Energien sowie auf die verstärkte Nutzung natürlicher Ressourcen. Seine Maßnahmen dienen der Umsetzung des Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351), dem Klima- und Ressourcenschutz, dem Schutz der Gesundheit und der natürlichen Umwelt, dem sparsamen Einsatz von Wasser in den Haushalten und bei der Energieumwandlung, der industriellen Förderung des Einsatzes neuer Energietechniken, der Überwindung von Energieabhängigkeit durch Nutzung nachhaltig verfügbarer heimischer erneuerbarer Energien, der Dezentralisierung der Energieumwandlung und damit der Förderung regionaler und kommunaler Wirtschaftsentwicklung sowie insgesamt der dauerhaften Sicherung einer ausreichenden und preisgünstigen Energieversorgung."

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Zweck des Gesetzes ist, die im Rahmen der landesrechtlichen Kompetenzen liegenden Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Stromerzeugung in Hessen vollständig aus erneuerbaren Energien zu bestreiten und den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung, in der Übergangszeit auch bei fossilen Energieträgern, deutlich zu erhöhen, und durch die konstruktionsbedingte Nutzung von Tageslicht in Gebäuden den Stromverbrauch zu reduzieren. Darüber hinaus sollen natürliche Ressourcen, wie Regenwasser, verstärkt genutzt werden. Der umweltfreundliche Energieeinsatz im Bereich der Wasserversorgung, Antriebstechniken und Wärmebereitstellung ist voranzutreiben. Die öffentlichen Einrichtungen des Landes haben dafür eine Vorbildfunktion auszuüben."

c) der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

"Rationelle Energienutzung in landeseigenen Gebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen".

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "Einsatz nicht erneuerbarer Primärenergieträger" durch das Wort "Energieeinsatz" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "eine mögliche" durch das Wort "die" ersetzt und nach dem Wort "Energien" werden die Wörter "und die konstruktionsbedingte Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser," eingefügt.

cc) In Satz 3 wird das Wort "Richtlinien" durch das Wort "Verordnungen" ersetzt und es wird folgender Satz angefügt: "Bei der Errichtung von Gebäuden des Landes muss der umweltschonende Energieeinsatz dadurch gewährleistet werden, dass die Gebäude auf die ausschließliche Verwendung erneuerbarer Energien ausgerichtet werden."

c) Als neue Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

"(2) Bei Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, die im Rahmen öffentlich privater Partnerschaften von Privaten für das Land errichtet oder betrieben und von ihm genutzt werden, ist durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Vorgaben des Abs. 1 umgesetzt werden."

(3) Für den Gebäudebestand des Landes ist ein Sanierungsplan im Sinne dieses Gesetzes mit dem Ziel zu erstellen, diesen energetisch zu sanieren."

- d) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 4 und wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Für die landeseigenen und kommunalen Gebäude und Einrichtungen ist ein gesonderter Energiehaushalt zu erstellen. In diesem sind bei energetischen Neuinvestitionen neben den technischen Beschaffungskosten die zum Zeitpunkt der Investition ermittelbaren Brennstoffkosten über einen Zeitraum von 20 Jahren für die Wärmeenergie und von 20 Jahren für die Licht- und Geräteenergie zu erfassen. Dabei ist die durchschnittliche Preissteigerung einzurechnen. Außerdem sind die Einsparungen an künstlicher Beleuchtung durch konstruktionsbedingte Tageslichtnutzung nachzuweisen. Diese Energiebilanz ist zusätzliche Grundlage von Ausschreibungen und für die Investitionsentscheidungen. Die Ausgestaltung des Energiehaushaltes wird in einer Verordnung festgelegt."

- e) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Bei den baulichen Investitionen des Landes soll der Energiebilanz der Baumaterialien und dem Aspekt der Weiter- und Wiederverwendbarkeit der Baumaterialien sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser, Rechnung getragen werden. Näheres regelt eine Verordnung."

- f) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

"(6) Der CO₂-Ausstoß neu zu beschaffender Fahrzeuge des Landes darf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes höchstens 140 Gramm und ab 2012 höchstens 120 Gramm pro Kilometer betragen."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

Der zweite Halbsatz "die auf eine Erfüllung der Anforderungen des § 2 Abs. 1 auch für diese Vorhaben hinwirken." wird durch "die auf eine Erfüllung der Anforderungen des § 2 Abs. 1 bis 3 auch für diese Vorhaben hinwirken." ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "vermindern" werden die Wörter "oder vollständig vermeiden" angefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Gefördert werden können auch Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung der aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Energie sowie die Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser."

- bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Eine Förderung für Anlagen und Einrichtungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 wird nur gewährt, wenn zu erwarten ist,

- a) dass sie besonderen, in einer Verordnung festgelegten Umwelanforderungen genügen,
- b) dass sie sich ohne Förderung noch nicht eigenwirtschaftlich tragen oder
- c) eine breitenwirksame Anreizförderung notwendig ist."

7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 6
Förderung von Energietechnologien

Das Land fördert Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich im Rahmen eines Energietechnologie-Programms. Gegenstand des Förderprogramms sind Maßnahmen

- zur rationellen Energieverwendung,
- zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen,
- zur Speicherung der aus der Nutzung erneuerbarer Energiequellen gewonnenen Energie
- und zur Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser,

die noch nicht marktreif sind."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Das Land fördert auf Antrag durch Zuschüsse die Entwicklung und Aufstellung von Konzepten zur Energieeinsparung, für Alternativen zur Bereitstellung von Nutzenergie und der umfassenden Nutzung sowie gegebenenfalls der Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Konzepte zur Nutzung natürlicher Ressourcen. Die Konzepte nach diesem Abs. können für Gebäude, sonstige Einrichtungen oder Anlagen sowie für einzelne Siedlungsgebiete erstellt werden (objektbezogene Energiekonzepte)."

- b) in Abs. 3 wird der Punkt hinter "wollen" durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "sofern die Nutzung erneuerbarer Energien wesentlicher Teil dieser Konzepte ist."

9. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 8
Energieberatung

Das Land fördert durch Zuschüsse die Beratung über Möglichkeiten zur rationellen und umweltfreundlichen Energienutzung sowie zur Nutzung natürlicher Ressourcen. Zusätzlich können Einrichtungen und Einzelmaßnahmen zur Energieberatung auf Antrag durch Zuschüsse gefördert werden."

10. In § 9 werden die Wörter "alle zwei Jahre" durch das Wort "jährlich" ersetzt.

11. Als neuer § 10 wird eingefügt:

"§ 10
Landeskataster für erneuerbare Energien

(1) Die Landesregierung hat das technische Potenzial erneuerbarer Energien nach dem Stand der Erkenntnisse und der Erzeugungs- und Umwandlungstechniken zu ermitteln. Diese Ermittlung wird regelmäßig fortgeschrieben.

(2) Für die Ermittlung des Wasserkraftpotenzials sind in einem Wasserkataster reaktivierbare frühere Wasserkraftwerke und bestehende Querverbauungen in den Fließgewässern aufzuführen, insbesondere solche, die durch den Einsatz von Wasserkraftanlagen mit der Herstellung erhöhter Wasserdurchlässigkeit und des Anlegens von Fischaufstiegetreppen zu einer ökologischen Verbesserung führen. Zu dieser Ermittlung gehört, basierend auf den Strömungsgeschwindigkeiten, auch das Potenzial zur Wasserstromgewinnung, das ohne Querverbauungen nutzbar ist.

(3) Für die Ermittlung des Windkraftpotenzials in unterschiedlichen Nabenhöhen ist ein Windatlas nach dem Stand der nutzbaren Windkrafttechnik zu erstellen, unter Berücksichtigung ausreichender Ab-

standsflächen zu Wohnbebauungen, sowie dem Potenzial des Einsatzes von kleinen Windkonvertern in bebauten Gebieten. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Windkraftpotenziale an den überörtlichen Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken sowie gegebenenfalls in Gewerbe- und Industriegebieten.

(4) Für das technische Potenzial an solarer Strahlungsenergie ist ein Kataster sowohl für Solarthermie als auch für Photovoltaik zu erstellen, welches das Potenzial der nach dem Sonnenverlauf geeigneten Dach- und Fassadenflächen und Freiflächen erfasst, unter Berücksichtigung der jeweiligen solaren Strahlungsintensität in den Landesteilen. Freiflächen dürfen nur dann im Solarkataster ausgewiesen werden, wenn dort errichtbare Solaranlagen nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der zum Veröffentlichungszeitpunkt geltenden Fassung vergütungsfähig wären.

(5) Darüber hinaus ist das Einspeisepotenzial an Solarthermie für Fernwärme- und Nahwärmenetze zu ermitteln.

(6) Für die geothermische Nutzung sind die Potenziale der Tiefengeothermie sowie der oberflächennahen Geothermie für die Gewinnung von Wärmeenergie und gegebenenfalls einer zusätzlichen Stromerzeugung zu erfassen.

(7) Für die Bioenergie ist das Potenzial an

a) energetisch nutzbaren organischen Abfällen,

b) landwirtschaftlicher Biomasse

- aus Feld- und Viehwirtschaft,

- aus der Bewirtschaftung von Grünland,

- aus nachhaltiger Forstbewirtschaftung,

- aus stillgelegten landwirtschaftlichen Anbauflächen sowie

c) dem Zwischenfruchtpotenzial der Feldwirtschaft

zu ermitteln.

Die Erfassung des Zwischenfruchtpotenzials soll unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes derjenigen Pflanzen geschehen, die gentechnikfrei anbaubar sind und mit geringem Düngemittel- oder Pflanzenschutzbedarf auskommen. Ferner soll die wirtschaftliche Zweit- und Drittverwertungsmöglichkeit dieser Pflanzen mit einbezogen werden.

Besonderes Augenmerk gilt bei der Ermittlung des Potenzials für die Bioenergie der Biogasgewinnung.

(8) Für die Ermittlung des Potenzials an natürlicher Speicherkapazität ist ein Erdkavernenkataster zu erstellen, welches diejenigen unterirdischen Hohlräume erfasst, die für die Speicherung von Biogas, Druckluft, Wasser im Pumpspeicherverfahren oder Wasserstoff verfügbar sind.

(9) Rechtliche Nutzungshindernisse eines bestimmten potenziellen Standortes sind in allen nach den Abs. 2 bis 7 zu erstellenden Katastern und Verzeichnissen zu vermerken.

(10) Alle nach den Abs. 2 bis 7 zu erstellenden Kataster und Verzeichnisse sind für jedermann zugänglich in geeigneter Form im Internet zu publizieren und zudem bei den Landratsämtern für jedermann zur kostenfreien Einsichtnahme während der Dienstzeiten auszulegen."

12. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wird wie folgt neu gefasst:

"§ 11
Verordnungen

(1) Die Verordnungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 Satz 4 werden von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium erlassen. Die Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 wird von dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium erlassen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes werden in Verordnungen festgelegt. Die Verordnungen für Maßnahmen nach § 3, soweit der geförderte Wohnungsbau betroffen ist, sowie für die Maßnahmen nach § 4 werden von dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen erlassen. Soweit der geförderte Wohnungsbau nicht betroffen ist, werden die Verordnungen für Maßnahmen nach § 3 von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen.

(3) Die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 5 bis 8, insbesondere der Umweltauflagen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a, werden in Verordnungen festgelegt. Die Verordnungen werden von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Umwelt zuständigen Ministerium, für Maßnahmen und Vorhaben nach § 6 darüber hinaus im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium erlassen. Darüber hinaus werden die Verordnungen, soweit der geförderte Wohnungsbau betroffen ist, im Einvernehmen mit dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium und, soweit sie eine Förderung von Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft vorsehen, im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium erlassen.

(4) Die Verordnung nach § 13 Satz 6 wird vom Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem für Energie und dem für die Raumordnung zuständigen Ministerium erlassen.

(5) Das Energie-Technologie-Programm wird von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den für Wissenschaft und für Wirtschaft zuständigen Ministerien aufgestellt."

13. Als neuer § 12 wird eingefügt:

"§ 12
Windenergienutzung

(1) Die gemeindliche Bauleitplanung hat durch entsprechende Ausweisung in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen dafür Sorge zu tragen, dass in Anpassung an die örtliche Situation Vorranggebiete für die Windenergienutzung nach § 9 Abs. 4a des Hessischen Landesplanungsgesetzes bestmöglich genutzt werden.

(2) Bei der Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen obliegen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß ihrer Kompetenzen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 16 der Baunutzungsverordnung sämtliche Entscheidungen, die jeweils auf den Einzelfall bezogen sein müssen.

(3) Bei der Ausweisung von Vorranggebieten in den Raumordnungsplänen sollen die Empfehlungen der kreisfreien Städte und der Gemeinden berücksichtigt werden."

14. Als neuer § 13 wird eingefügt:

"§ 13
Clearingstelle

Zur Klärung von Streitigkeiten auch schon vor Abschluss eines Genehmigungsverfahrens und damit zur Verbesserung der Planungs- und Investitionssicherheit bei Genehmigungspflichten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 wird eine Clearingstelle bei der obersten Landesplanungsbehörde mit drei bestellten Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt eingerichtet. Die Mitglieder werden von der Landesregierung ernannt und müssen von dem für Energiefragen zuständigen Ausschuss des Landtages bestätigt werden. Das Einigungsverfahren findet unter Anhörung der gegenüberstehenden Positionen öffentlich statt. Die Clearingstelle kann Sachverständige bestellen. Der Rechtsweg über Entscheidungen der Clearingstelle bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Verordnung."

15. Der bisherige §12 wird zu § 14.

**Artikel 3
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), wird wie folgt geändert:

In § 19 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

"(2) Sie kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung, die Versorgung mit Nah- und Fernwärme und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Insbesondere bei Grundstücken mit Gebäuden, die bereits zu einem maßgeblichen Teil mit erneuerbaren Energien versorgt werden, können Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Versorgung mit Nah- und Fernwärme oder sonstige dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienenden Einrichtungen vorgesehen werden. Sie kann den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken."

**Artikel 4
Änderung der Hessischen Bauordnung**

Die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird als neuer Abs. 15 angefügt:

"(15) Rationelle Verwendung von Energie ist

1. die Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, in bebauten Gebieten insbesondere durch solare Strahlungsenergie, Kleinwindkraft und Kleinwasserkraft,
2. die schonende Nutzung nicht erneuerbarer und nachwachsender Ressourcen, insbesondere durch die Verbesserung des Verhältnisses zwischen Primärenergieeinsatz und Nutzenergieertrag (Strom und Wärme) vorzugsweise durch die Bereitstellung von Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung und deren möglichst ortsnahe Verteilung und Verwendung zur Vermeidung von Leitungsverlusten,
3. eine Reduzierung des Verbrauchs an Nutzenergie durch Energieeinsparung und Energieeffizienz,
4. die Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser."

2. In § 3 Abs. 1 wird als Satz 2 neu angefügt:

"Die natürlichen Lebensgrundlagen, einschließlich des Klimas und der Ressourcen, sind zu schonen und Energie rationell zu verwenden."

3. In § 6 wird als neuer Abs. 12 angefügt:

"(12) Dies gilt nicht für Windkraftanlagen."

4. In § 81 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Arten der rationellen Verwendung von Energie für die Gewinnung von Strom, Wärme oder Strom und Wärme (Raumheizung, Warmwasserbereitung) sowie die konstruktionsbedingte Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser, vorgeschrieben werden,

wenn dies

1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen beiträgt oder
2. der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klimas- und der Ressourcen dient.

Vorgaben für bestimmte Arten der rationellen Energieverwendung im Gebäudebestand, insbesondere zur Nutzung von Photovoltaik, können beim Austausch der Heizungsanlage, bei bestimmten Anbauten sowie Erweiterungen der baulichen Anlagen und bei umfassenden Dachsanierungen sowie Dachneubauten gemacht werden."

Artikel 5 Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), wird wie folgt geändert:

In § 55 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei der Ausschreibung energetischer Neuinvestitionen ist die Energiebilanz im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Energiegesetzes zur zusätzlichen Grundlage zu machen."

Artikel 6 Monitoring

Das für Energie zuständige Ministerium beobachtet in einem fortlaufenden Verfahren (Monitoring) die Auswirkungen des Gesetzes insbesondere auf die Ökonomie, Ökologie - vor allem im Hinblick auf seinen Beitrag zum Klimaschutz - und die Verwaltung - vor allem im Hinblick auf die verursachten Verwaltungskosten. Ein Bericht über die Ergebnisse des Monitorings werden dem Landtag zum ersten Mal zwei Jahre nach Inkrafttreten und zum zweiten Mal nach weiteren zwei Jahren vorgelegt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Das Raumordnungsrecht und das Energierecht des Landes sind nicht mehr zeitgemäß. Sowohl das Landesplanungsgesetz als auch das Energiegesetz sind in ihrer gesamten Anlage auf die herkömmlichen Stromerzeugungs-, Energieumwandlungs- und Energieversorgungsstrukturen ausgerichtet. Dies ergibt einen Nachrang erneuerbarer Energien, der zur Verhinderungsplanung missbraucht werden kann. Dies war bisher überwiegende Praxis in Hessen, erklärtermaßen besonders gegenüber der Windkraft. Die übergreifende Bedeutung der erneuerbaren Energien für den Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, für Energiesicherheit und regionale Wirtschaftsförderung sowie für die industrielle Entwicklung erfordern jedoch einen Vorrang erneuerbarer Energien. Dieser ist unabdingbare Voraussetzung für deren breitflächige Anwendung. Vielfach steht der Raumbedarf für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Konkurrenz zu anderen Interessen und Rechtsgütern. Diese Konflikte werden gegenwärtig von Landes- und Kommunalbehörden und aufgrund der geltenden Gesetzeslage auch von Gerichten häufig zulasten der erneuerbaren Energien entschieden. Dies führt dazu, dass das Land Hessen in ihrer Nutzung zu den Schlusslichtern in der Bundesrepublik Deutschland gehört. Angesichts der immer knapper werdenden fossilen Brennstoffe, der damit verbundenen Preissteigerungen und der Gefahren atomarer und fossiler Energieversorgung ist dies nicht weiter vertretbar. Die prognostizierten Reichweiten der fossilen Brennstoffe machen das deutlich: beim Erdöl betragen sie noch 40 Jahre, beim Erdgas 65 Jahre und beim Uran noch lediglich 50 Jahre. Der Umstieg auf andere Energiequellen ist daher unumgänglich und dafür kommen nur erneuerbare Energien infrage. Sie stellen die sozial, ökologisch und ökonomisch beste Alternative dar. Sie sollen deshalb mit einem Vorrang versehen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:**I. Zu Art. 1:****Zu Nr. 1:**

Bisher sind in § 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes lediglich Aufgaben der Raumordnung im Sinne des § 1 des Raumordnungsgesetzes aufgeführt. Durch den neu eingefügten § 1a treten nun weitere Grundsätze im Sinne des § 2 des Raumordnungsgesetzes und ein neues gesetzgeberisches Ziel der Raumordnung hinzu.

Zu § 1a Abs. 1:

Dieser Abs. konkretisiert zusätzliche Grundsätze der Raumordnung und macht damit von der Möglichkeit des § 2 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes Gebrauch. Die Formulierungen sind teilweise an die des § 2 des "Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung" angelehnt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einem breitflächigen Aus- und Aufbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Hiermit soll auch den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes besser als bisher Rechnung getragen werden. Dies bezieht sich vor allem auf § 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG, in dem auf die zunehmende Bedeutung erneuerbarer Energien bei der Vermeidung von zusätzlichen Klimabeeinträchtigungen verwiesen wird. Damit hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien ein integriertes Element aktiven Naturschutzes ist. Die Konkretisierung zusätzlicher Grundsätze der Raumordnung ist auch im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes von Bedeutung. Hiernach sind die Grundsätze der Raumordnung bei der Erstellung des Landschaftsprogramms zu berücksichtigen.

Zu § 1a Abs. 1 Nr. 1 bis 4:

Unter Nummer 1 wird festgestellt, dass die erneuerbaren Energien zur Eindämmung des Treibhauseffektes und seiner Folgen die vorrangige Möglichkeit darstellen. Dies entspricht nicht nur den Ausführungen des BNatSchG, sondern auch der allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnis.

Die Nr. 2 des Abs. 1 enthält die Verpflichtung zur Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen insbesondere zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Künftig ist deshalb bei Erstellung der Raumordnungspläne in jedem relevanten Punkt zu prüfen, ob günstigere Bedingungen für die Nutzung der erneuerbaren Energien geschaffen werden können. Dazu

gehört insbesondere die entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Nummer 3 entspricht dem wachsenden Bedarf an Energiepflanzen einerseits und dem Bedarf der Landwirtschaft nach Schaffung zusätzlicher Einnahmequellen andererseits.

Die Regelung unter Nummer 4 soll dazu führen, das vielfach noch nicht genutzte energetische Potenzial von Biomasse aus Abfällen der Haushalte und der Landwirtschaft zukünftig gezielt und möglichst erschöpfend zu nutzen. Dazu kann die Errichtung entsprechender Anlagen ebenso wie die Einrichtung einer getrennten Sammlung gehören, wo dies noch nicht der Fall ist.

Zu § 1a Abs. 1 Nr. 5:

Es bietet sich an, Windkraftanlagen bevorzugt entlang von Bundesfernstraßen, Eisenbahnstrecken und gegebenenfalls in Gewerbe- und Industriegebieten zu errichten, da hier das Landschaftsbild ohnehin schon durch das Trassenbauwerk verändert wurde. Der naturästhetische Eingriff ließe sich dadurch minimieren. Hinzu kommt, dass Bündelungs- und Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Infrastrukturen - besonders der Straßen- und Schienenwege sowie der Stromleitungen - genutzt werden können. So lässt sich beispielsweise der Randbereich oder der Mittelstreifen der Fahrtrasse auch als Trasse für Erdkabel zum Stromtransport verwenden.

Der Begriff "überörtlich" besagt, dass Bundesfernstraßen im Zuge von Ortsdurchfahrten nach § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz nicht gemeint sind.

In der Regel werden die Bauverbotszonen des § 9 Bundesfernstraßengesetz nicht tangiert sein. Gegebenenfalls sind Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz anzustreben oder es ist von der Möglichkeit des § 9 Abs. 7 Bundesfernstraßengesetz Gebrauch zu machen.

Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung können unter bestimmten Umständen, je nach Lage des Gebietes, ebenfalls als Standorte für Windkraftanlagen geeignet sein. Auch hier ließe sich das Ziel erreichen, den naturästhetischen Eingriff zu minimieren. Deshalb sollen im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten auch solche Standorte geprüft werden.

Zu § 1a Abs. 1 Nr. 6:

Klimaschutz und Landschaftsschutz sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Die Formulierung unter Nummer 6 basiert auf der Tatsache, dass Klimaschutz auch aktiver Landschaftsschutz ist, da ohne ein funktionsfähiges Klima auch die Landschaft in ihrer natürlichen Ausprägung so nicht weiterbestehen kann.

Aus diesem Grund ist speziell bei der Windkraft, die am häufigsten von allen erneuerbaren Energienutzungen in Konflikt mit dem Landschaftsschutz gebracht wird, eine entsprechende Neugewichtung im Rahmen der Gesamt abwägung vorzunehmen. Die hier genutzte Formulierung tut dies. Ihr zufolge sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gleichrangig mit den Belangen des Klimaschutzes zu bewerten. Eine Rangfolge besteht nicht. Gleiches gilt für Solaranlagen, jedoch nur in den engen Grenzen des § 11 Abs. 3 und 4 EEG. Hier ist die Vergütung von Solaranlagen geregelt, die nicht auf baulichen Anlagen angebracht sind, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind. Dabei ist zwischen Solarthermie und Photovoltaik zu unterscheiden. Erstere ist nicht einspeisungsfähig nach dem EEG.

Die Formulierung trägt auch den Grundsätzen des Naturschutzes Rechnung, wie sie im Bundesnaturschutzgesetz festgeschrieben sind. Dort ist in § 2 Abs. 1 Nr. 6 ausgeführt, dass Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden sind und hierbei dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt.

Darüber hinaus stellt die Formulierung auf die Tatsache ab, dass Windenergieanlagen eine zeitlich überschaubare Veränderung des Landschaftsbildes

darstellen (derzeitige durchschnittliche Laufzeit: 20 Jahre), die nach einem Rückbau wieder vollständig beseitigt werden kann.

Zu § 1a Abs. 2:

Als Ziel der Raumordnung wird vorgegeben, auf insgesamt 1,5 v.H. der Landesfläche Vorranggebiete zur Nutzung erneuerbarer Energien auszuweisen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass hiervon mindestens 1 v.H. für die Windkraft ausgewiesen wird und die verbleibenden 0,5 v.H. für die weiteren erneuerbaren Energien. Wegen ihres großen Flächenbedarfs fällt die Biomasse nicht darunter. Adressaten dieser Regelung sind die Planungsregionen, die dies in den Regionalplänen umzusetzen haben. Dem Landesentwicklungsplan kommt hierbei die Aufgabe zu, den einzelnen Planungsregionen vorzugeben, wie viel Fläche sie jeweils zur Erreichung des Gesamtziels beizutragen haben.

Auf die 1,5 v.H. sind die Vorrangflächen anzurechnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits für die Nutzung durch erneuerbare Energien ohne Biomassenutzung ausgewiesen sind.

Zu Nr. 3 a:

Die Einfügung verpflichtet dazu, gemäß den Regelungen und Vorgaben des neu formulierten Landesplanungsgesetzes im Landesentwicklungsplan grundlegende Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zu machen.

Zu Nr. 3 b bis c:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4:

Der neue Abs. 5 führt die Verpflichtung ein, in den Raumordnungsplänen zukünftig Vorranggebiete für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auszuweisen. Die Ausweisung des restlichen Gebietes als Vorbehaltsgebiet stellt eine Stärkung der kommunalen Ebene dar. Von der Ausschlussfunktion nach § 6 Abs. 3 Satz 2 darf kein Gebrauch gemacht werden. Es wird erwartet, dass dadurch, im Zusammenwirken mit den weiteren Regelungen dieses Gesetzes, der Umfang der Fläche, auf der die Nutzung erneuerbarer Energien möglich ist, deutlich ansteigt. Daher können die entsprechenden Vorranggebiete und ihr Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene auch nicht eingeschränkt werden. Vielmehr ist sogar darauf zu achten, dass für die zu errichtenden Anlagen die jeweils höchstmögliche Raum- und Energienutzungseffizienz angestrebt wird. Eine spezielle Regelung zur Windkraft findet sich hierzu in § 12 (1) Energiegesetz (neu). Sollte eine Kommune in gut begründeten Ausnahmefällen Standorte für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht innerhalb eines Vorranggebietes, sondern stattdessen (ersatzweise) in einem Vorbehaltsgebiet ausweisen, so hat die Ausweisung in einem Umfang zu erfolgen, nach dem ihr Nutzpotenzial gleichwertig zu dem ist, das im Vorranggebiet möglich wäre.

Die Regelung, wonach bestehende Windkraftstandorte als Vorranggebiete erhalten oder als solche ausgewiesen werden sollen, dient dazu, das sogenannte Repowering zu ermöglichen. Darunter versteht man den Ersatz alter Anlagen vor Ablauf ihrer technischen Lebensdauer durch neue, leistungsfähigere Anlagen (§ 10 Abs. 2 EEG).

Zu Nr. 5 a:

Die Entwicklung der Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energien verläuft ausgesprochen dynamisch. So hat beispielsweise in der Windkraftindustrie vor rund 6 Jahren die Entwicklung der Megawattklasse begonnen, die zu den heute größten am Markt erhältlichen Anlagen mit einer Generatorleistung von 5 bis 6 MW geführt hat. Hinzu kommen Neuentwicklungen, wie Hybridanlagen (beispielsweise die Kombination von Windkraft mit Photovoltaik) oder neue Speichertechnologien. Im Hinblick darauf ist eine Anpassung der Regionalpläne im 8-Jahres-Rhythmus zu schwerfällig, denn sie würde stets hinter der technischen Entwicklung herhinken und diese zeitweise sogar blockieren. Daher wurde mit der Änderung des § 10 Abs. 7 eine Verkürzung des Anpassungsintervalls für alle die erneuerbaren Energien betreffenden Teile der Regionalpläne auf 3 Jahre eingeführt. Es bedarf hierzu keiner Neuaufstellung der Pläne, sondern lediglich der Durchführung eines Änderungsverfahrens, wie es im § 10 vorgegeben ist.

Zu Nr. 5 b:

Folgeänderung zur Änderung des Abs. 7.

Zu Nr. 6 a:

Die Einfügung stellt sicher, dass alle geltenden oder im Verfahren befindlichen Raumordnungspläne zügig dem neuen Recht angepasst werden.

Zu Nr. 6 b:

Zu § 25 Abs. 3 und 4:

Es sind drei Szenarien denkbar die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorzufinden sind:

1. ein Raumordnungsplan ist noch gültig, eine Neufassung noch nicht im Verfahren,
2. eine Neufassung wird angestrebt, ist jedoch noch nicht in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium,
3. eine Neufassung befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium.

Für Szenario Nr. 1 sieht Abs. 3 vor, dass die Regionalpläne innerhalb von 12 Monaten im Zuge eines Änderungsverfahrens anzupassen und dann der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen sind. Diese hat für die Genehmigung eine verkürzte Frist von 2 Monaten gemäß Abs. 6 zur Verfügung. Der Landesentwicklungsplan ist innerhalb von 12 Monaten abzuändern und festzustellen, wobei die Beratungszeit des Landtages nicht auf die Frist anzurechnen ist.

Für Szenario Nr. 2 sieht Abs. 4 in Satz 1 vor, dass die Neuregelungen noch im Zuge des laufenden Verfahrens vorzunehmen sind. Dies wird bei den Regionalplänen regelmäßig dann möglich sein, wenn noch keine Beteiligung der Öffentlichkeit laut § 10 Abs. 3 a stattgefunden hat und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange laut § 10 Abs. 3 Satz 2 noch aussteht. Beim Landesentwicklungsplan trifft dies zu, wenn noch keine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 8 Abs. 3 a stattgefunden hat und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 8 Abs. 3 noch nicht durchgeführt wurde.

Die Regelung für Szenario Nr. 3 findet sich in Abs. 4 in den Sätzen 2 und 3. Sie sieht eine Änderung nach Inkrafttreten des neuen Regionalplanes analog zur Regelung in Abs. 3 vor. Beim Landesentwicklungsplan erfolgt die Abänderung inklusive der Feststellung durch die Landesregierung innerhalb von 12 Monaten, wobei die Beratungszeit, welche der Landtag benötigt, nicht auf diese Frist anzurechnen ist.

Zu § 25 Abs. 5:

Die Regelung des Abs. 3 gilt für alle bestehenden Raumordnungspläne in allen drei Szenarien. Das bedeutet: Parallel zur Anpassung der neuen, im Verfahren befindlichen Pläne in den Szenarien 2 und 3 muss auch der geltende Plan angepasst werden. Das erscheint zweckmäßig, da vor allem im Szenario 2 der bestehende Plan noch erhebliche Zeit über das Inkrafttreten des "Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien" hinaus fortbestehen kann. Es würde demnach sehr lange dauern, bis der Wille des Gesetzgebers Eingang in die Raumordnung der betreffenden Planungsregion finden würde, wenn nur der neue Plan angepasst würde. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn ein Wechsel vom alten zum neuen Plan absehbar ist und zwar innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten des "Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien". Dies ist in Abs. 5 geregelt: Danach muss der alte Plan dann nicht mehr geändert werden. Voraussetzung ist, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens hinreichend, das bedeutet, auf den Monat genau, bestimmbar ist. Bei der Bestimmung ist zugrunde zu legen, dass alle gesetzlich vorgegebenen oder eingeräumten Fristen (beispielsweise die Beratungsfrist der Regionalversammlung nach §10 Abs. 4 Satz 3 oder die Genehmigungsfrist der Landesregierung nach § 11 Abs. 2) voll ausgeschöpft werden. Falls der Zeitpunkt nicht hinreichend bestimmbar ist, ist ein Änderungsverfahren für den gültigen Raumordnungsplan einzuleiten, das naturgemäß endet, falls der Plan doch noch vor dessen Abschluss durch eine Neufassung rechtsgültig ersetzt werden sollte.

Angestrebt wird, dass alle Regionalpläne innerhalb von höchstens 12 Monaten angepasst werden. In diesem Zeithorizont ist die verkürzte Genehmigungsfrist der Landesregierung von 2 Monaten (Abs. 6) nicht berücksichtigt

- sie kommt noch hinzu. Bei einer Versagung der Genehmigung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Landesplanungsgesetzes, was naturgemäß zu einem Überschreiten der 12-Monats-Frist führt. Der Landesentwicklungsplan soll innerhalb von 12 Monaten angepasst und durch die Landesregierung festgestellt werden. Beratungszeiten des Landtages werden nicht angerechnet.

Generell sollte das Verfahren gewählt werden, das die schnellstmögliche Umsetzung der Neuregelungen landesweit und in den Planungsregionen gewährleistet.

Zu § 25 Abs. 6:

Da sich die Änderungen der Regionalpläne im Zuge dieses Gesetzes auf den Bereich der Energieerzeugung beschränken, kann die Genehmigungsfrist der Landesregierung auf ein Drittel des sonst vorgesehenen Zeitraumes (§ 11 Abs. 2) gekürzt werden.

Zu § 25 Abs. 7:

Das Hessische Landesplanungsgesetz sieht bereits jetzt Regelungen für den Fall vor, dass die Regionalversammlungen bestimmte Fristen nicht einhalten (§ 10 Abs. 7 und 8). Der Grundgedanke dieser Regelungen wird hier wieder aufgegriffen: Bei einer Fristversäumnis tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung. Zur Genehmigung wird der Plan der Landesregierung vorgelegt, die diese Genehmigung jedoch nur nach Zustimmung des Landtages aussprechen darf. Insgesamt soll der hier eingefügte Mechanismus die schnelle Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen gewährleisten. Der Zustimmungsvorbehalt des Landtages verschafft dem Verfahren zusätzliche Transparenz.

Zu Nr. 5d:

Der Gesetzgeber hat nach § 9 Abs. 4a festgelegt, dass für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien Vorranggebiete auszuweisen sind und der Rest der jeweiligen Planungsregion automatisch als Vorbehaltsgebiet zu gelten hat. Für die entsprechende Änderung der Regionalpläne wurden in § 25 Abs. 3 bis 5 entsprechende Fristen eingeräumt. Mit der Regelung des § 25 Abs. 10 soll den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Bauleitpläne bereits im Hinblick auf die kommende Änderung der Regionalpläne anzupassen, ohne diese erst abwarten zu müssen. Die in § 25 Abs. 10 vorgegebene Annahme, wonach die gesamte Planungsregion als Vorbehaltsgebiet anzusehen ist, entspricht dabei der Intention des Gesetzgebers und ist für die spätere Ausweisung von darüber hinausgehenden Vorranggebieten unschädlich.

II. Zu Art. 2:

Zu Nr. 1:

Die neue Überschrift, insbesondere die Verwendung des Begriffes "Vorrang", verdeutlichen die Neuausrichtung des Gesetzes.

Zu Nr. 2 a und 2 b:

Das Energiegesetz ist nicht mehr zeitgemäß. Zur Zeit seiner Entstehung hatte der Einsatz erneuerbarer Energien in den Augen vieler Entscheidungsträger lediglich eine additive Rolle im Gesamtenergiesystem. Die fortschreitende technische Entwicklung und der stets breiter werdende Einsatz von Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch zwischenzeitlich gezeigt, dass diese Energien das Potenzial besitzen, die Regel anstatt die Ausnahme zu sein. Demzufolge ist die am meisten auf das Gemeinwohl ausgerichtete Form der Stromerzeugung bzw. Energieumwandlung und der Energienutzung im Einsatz der erneuerbaren Energien zu finden. Hierauf wird das Energiegesetz durch die Neuformulierung seiner Ziele in den Absätzen 1 und 2 des § 1 konsequent ausgerichtet. Insbesondere gilt festzuhalten, dass eine vollständige Ersetzung atomarer und fossiler Energien in der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sowie bei baulichen Maßnahmen die maximale Ausnutzung natürlicher Ressourcen, wie des Tageslichtes oder des Regenwassers, angestrebt wird. Die gesetzliche festgeschriebene Beendigung der Kernenergienutzung soll dabei ohne Rückgriff auf fossile Energiequellen, auch nicht als Zwischenlösung (außer es handelt sich um Kraft-Wärme-Kopplung), durchgeführt werden.

Mit der Neufassung der Abs. 1 und 2 wird auch der Zielvorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes in § 2 Abs. 1 Nr. 6 Rechnung getragen. Beeinträch-

tigungen des Klimas, der Umwelt und der Gesundheit sind durch die Nutzung erneuerbarer Energien vermeidbar.

Zu Nr. 2 c:
Redaktionelle Änderung:

Zu Nr. 3 a:
Anpassung der Überschrift an die geänderten Inhalte des Paragraphen.

Zu Nr. 3 b:
In Deutschland entfallen rund ein Drittel aller jährlichen CO₂-Emissionen auf die Beheizung, Kühlung und Beleuchtung von Gebäuden. Daher ist in Zukunft noch stärker als bisher auf Energieeinsparungen, rationelle Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien in diesem Bereich zu achten. Die Änderungen insbesondere der Absätze 1 und 2 und die Einfügung des Abs. 1a in § 2 tragen dem Rechnung.

Die bisherige Einschränkung der sparsamen Nutzung auf nicht erneuerbare Primärenergieträger ist veraltet. Der Einsatz erneuerbarer Energien nimmt zu und wird durch dieses Gesetz eine weitere erhebliche Zunahme erfahren. Der vollständige Ersatz atomarer und fossiler Energieträger wird jedoch schneller gelingen, wenn Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien ebenfalls sparsam genutzt werden. Deshalb wird das Sparsamkeitsgebot auf den Einsatz jedweder Energie ausgeweitet.

Der Einsatz erneuerbarer Energien wird durch die Änderungen in Satz 2 deutlicher als bisher hervorgehoben. Sie sind nicht mehr als mögliche, nachgeordnete Alternative, sondern als vorrangige Option zu betrachten. Im Falle der Errichtung eines landeseigenen Gebäudes ist der Einsatz von erneuerbaren Energien für die Versorgung des Gebäudes mit Strom und Wärme sowie die Nutzung natürlicher Ressourcen zwingend vorgeschrieben. Dies muss nicht zwangsläufig durch Eigenproduktion im Gebäude erfolgen, sondern kann auch durch Bezug von Dritten umgesetzt werden.

Sämtlicher weitere Regelungsbedarf in diesem Gesetz wird generell über Verordnungen festgelegt. Deshalb auch hier die entsprechende Verwendung dieses Begriffs.

Zu Nr. 3 c:
Verschiedene Gebäude und Einrichtungen, die vom Land genutzt werden, sind bereits Gegenstand von Public-Private-Partnership-Projekten (PPP, öffentlich-private Partnerschaften). Damit insbesondere zukünftige Vorhaben dieser Art den Vorgaben des Abs. 1 nicht entzogen sind, stellt der Abs. 2 klar, dass auch bei PPP-Projekten durch entsprechende vertragliche Regelungen sicherzustellen ist, dass die Vorgaben umgesetzt werden. Empfehlungen zu diesem Themenbereich sollen über das PPP-Kompetenzzentrum auch an die Kommunen gegeben werden.

Für den Gebäudebestand des Landes soll ein Sanierungsplan erstellt werden, der zum Ziel hat, alle Gebäude energetisch auf den neuesten Stand zu bringen.

Zu Nr. 3 d:
Bei Investitionsentscheidungen für Energieanlagen werden bisher meist vorrangig die reinen Anschaffungskosten gewürdigt. Die zu erwartenden Brennstoffkosten während der Laufzeit der Anlage gehen dagegen vielfach nicht mit dem entsprechenden Gewicht in die Entscheidungsfindung ein. Dadurch geraten Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einen strukturellen Nachteil, da ihre wirtschaftliche Hauptstärke, abgesehen von der Bioenergie, in der vollständigen Vermeidung von Brennstoffkosten liegt. Unter Einbeziehung dieses Faktors relativiert sich der möglicherweise höhere Anschaffungspreis im Vergleich zu einer Anlage zur Nutzung konventioneller Energien. Nur durch Aufstellung eines Energiehaushaltes wird das gesamte Kosteneinsparpotenzial der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und natürlicher Ressourcen ersichtlich und nur dann ist auch eine objektive Entscheidung darüber fällbar, welche Energienutzungsanlage beschafft werden soll. Dem Mehraufwand für die Erstellung des Energiehaushaltes stehen Einsparungen entgegen, die den Mehraufwand überkompensieren.

Zu Nr. 3 e:

Der neue Abs. 3 ergänzt die vorangegangenen Absätze um den weiteren Aspekt des nachhaltigen Bauens. Auf eine Definition des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hierzu sei verwiesen: "Nachhaltiges Bauen strebt für alle Phasen des Lebenszyklus von Gebäuden – von der Planung, der Erstellung über die Nutzung und Erneuerung bis zum Rückbau – eine Minimierung des Verbrauchs von Energie und Ressourcen sowie eine möglichst geringe Belastung des Naturhaushalts an" (Leitfaden Nachhaltiges Bauen, 2. Auflage). Dazu gehören eine möglichst gute Energiebilanz der Baumaterialien und ihre Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit. Letzteres kann vor allem dadurch erreicht werden, dass schwer trennbare Verbundbaustoffe vermieden werden und auf eine geringe Schadstoffbelastung der Bauteile und Baustoffe geachtet wird. Die Verwendung solcher Stoffe muss im Leistungsverzeichnis eindeutig beschrieben werden.

Zu Nr. 3 f:

In Deutschland ist der Verkehrssektor für rund ein Fünftel der Treibhausgas-Emissionen verantwortlich. Technologien zu deren Reduktion stehen zur Verfügung. Das Land ist verpflichtet, auch wegen seiner Vorbildfunktion, sie einzusetzen. Der neue Abs. 4 schreibt bei Neuanschaffungen den Einsatz von Fahrzeugen mit begrenztem CO₂-Ausstoß vor.

Zu Nr. 4:

Folgeänderung zu den Änderungen des § 2.

Zu Nr. 5:

Die Ergänzung des § 4 zielt darauf ab, zu verdeutlichen, dass insbesondere auch der Einsatz erneuerbarer Energien durch Förderung unterstützt werden soll. Denn hierdurch kann es gelingen, in Gebäuden nicht nur eine Verminderung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Primärenergieträger zu erreichen, sondern ihn vollständig zu vermeiden.

Zu Nr. 6 a und 6 b:

Die Ergänzungen dienen der Konkretisierung der Fördervoraussetzungen. Die gängigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien können durch die im Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) vorgeschriebenen Vergütungen wirtschaftlich betrieben werden. Die Förderung des Landes kann und soll sich deshalb auf innovative Anlagen und Einrichtungen konzentrieren, die noch nicht vom EEG abgedeckt sind, die Entwicklungsphase passiert haben und sich in der Markteinführung befinden. Letztere soll durch die Landesförderung dadurch erleichtert werden, dass Erstkäufer in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder kreditverbilligenden Maßnahmen und der damit verbundenen Senkung der Anschaffungskosten einen Investitionsanreiz erhalten (Anreizförderung). Die Notwendigkeit einer Anreizförderung entsteht dann, wenn absehbar ist, dass für eine Anlage am Markt noch kein betriebswirtschaftlich zumutbarer Erlös zu erzielen ist. Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Erfüllung bestimmter, durch Verordnung festgelegter, Umweltanforderungen und dass die Anlage sich für den Betreiber nicht eigenwirtschaftlich trägt.

Gleiches gilt sinngemäß für Anlagen zur sparsamen und umweltverträglichen Energienutzung sowie für Maßnahmen zur Nutzung natürlicher Ressourcen. Auch hier sind vorrangig Innovationen zu fördern und deren Markteinführung zu erleichtern.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird der Bedarf an entsprechenden Energiespeichern zunehmen. Daher wird in Abs. 1 eine zusätzliche Fördermöglichkeit für Speicheranlagen und -einrichtungen ergänzt. Für sie gelten gemäß Abs. 2 dieselben Fördervoraussetzungen wie für die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Ergänzungsförderungen zu Programmen des Bundes (Kumulierung) sind zuzulassen, Doppelförderungen zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Im Gegensatz zur Förderung, die im § 5 vorgesehen ist, dient die Förderung des § 6 Technologien, die sich noch im Forschungs- und Entwicklungsstadium und damit noch nicht unmittelbar vor der Markteinführung befinden. Ziel der hier vorgesehenen Förderung ist die Erlangung der Marktreife. Dies

wird durch die Ergänzung konkretisiert. Eine Forschungsförderung für Technologien, die bereits am Markt eingeführt sind, wird somit ausgeschlossen. Dies wird als Aufgabe der Industrie angesehen.

Auch in § 6 wurden wie in § 5 Speichertechnologien als Gegenstand der Förderung hinzugefügt, da sie in Zukunft eine wichtigere Rolle spielen werden als im gegenwärtigen Energiesystem.

Zu Nr. 8 a:

Entsprechend der gesamten Neuausrichtung des Hessischen Energiegesetzes wird hier die Nutzung - und gegebenenfalls die Speicherung - erneuerbarer Energien als zu berücksichtigender wesentlicher Teil der objektbezogenen Energiekonzepte eingefügt. Da sich § 7 Abs. 2 auf die objektbezogenen Energiekonzepte bezieht, wird für die örtlichen oder regionalen Energiekonzepte mittelbar die Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien als wesentlichem Teil ebenfalls verpflichtend.

Zu Nr. 8 b:

Wie schon in Abs. 1 des § 7 wird auch hier die Nutzung erneuerbarer Energien ergänzt, mit dem Ziel, sie zu einem wesentlichen Teil der geförderten Energiekonzepte zu machen. Als wesentlich ist der Anteil hier wie auch in Abs. 1 dann anzusehen, wenn die aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie diejenige aus atomaren oder fossilen deutlich übersteigt.

Die nach diesem Abs. geförderten Energiekonzepte müssen sich nicht notwendigerweise auf das gesamte Gebiet der Gemeinden oder Gemeindeverbände beziehen. Vielmehr können auch Konzepte zur unabhängigen Stromversorgung eines Teilgebietes der Gemeinde oder eines Teils des Gemeindeverbandes im Rahmen von Mikronetzen gefördert werden.

Zu Nr. 9:

Der Grundbedarf an Energieberatung wird durch das Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" (Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30. April 2008) abgedeckt. Schwerpunkte dieses Programms sind Wärmeschutz und Wärmeerzeugung sowie, in einem Bonusprogramm, die Stromeinsparung. Eine Reihe von Bundesländern hat über dieses Grundangebot hinausgehend noch innovative und spezifizierte Zusatzprogramme aufgelegt. So existiert in Nordrhein-Westfalen ein Programm unter dem Namen "Solar-Check", das die Beratung unter anderem auf die Möglichkeiten zum Einbau einer Photovoltaik-Anlage fokussiert. In Niedersachsen wird die Planung und fachliche Beratung beim Bau von Passivhäusern gefördert (Programm "proKlima-Neubau"). In Hamburg wird ein Qualitätssicherungsverfahren für Niedrigenergiehäuser angeboten und ein Zuschuss zur Energieberatung, der mit dem des Bundesprogramms kumulierbar ist.

Die Umformulierung des § 8 zielt darauf ab, das Land auf eine aktive (Zusatz-)Förderung im Bereich der Energieberatung zu verpflichten. Es ist zu prüfen, ob Zusatzprogramme, wie sie in anderen Bundesländern existieren, auch für Hessen angeboten werden sollen. Wichtig ist dabei vor allem die Möglichkeit einer Vor-Ort-Beratung. Dieses Kriterium erfüllt der derzeit angebotene "Energiepass Hessen" nicht, während einzelne regionale Angebote, wie beispielsweise die Energieberatung für Unternehmen der Oberhessischen Energieagentur, auch eine Vor-Ort-Beratung vorsehen.

Zusätzlich zu innovativen und spezifizierten Beratungsprogrammen können auch Beratungseinrichtungen und Beratungseinzelmaßnahmen, beispielsweise bei bestimmten geeigneten Anlässen, gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Antrag (Satz 2).

Die Energieberatung des Landes soll grundsätzlich nicht nur auf Hauseigentümer beschränkt sein, sondern den gleichen Kreis Antragsberechtigter abdecken, den das Vor-Ort-Beratungsprogramm des Bundes abdeckt. Die durch das Land geförderte Beratung soll unter anderem schwerpunktmäßig den Einsatz erneuerbarer Energien beinhalten.

Unter Energieberatung ist auch die Erarbeitung von praktischen Leitfäden vor allem im Bereich energieeffizienten und solaren Bauens zu verstehen. Darüber hinaus gehört hierzu die Information der Öffentlichkeit in einem wesentlich breiteren Umfang, als dies bisher der Fall ist.

Zu Nr. 10:

Die durch dieses Gesetz ausgelöste Dynamik im Energiebereich wird erheblich sein. Daher ist es erforderlich, den Energiebericht jährlich zu erstellen, damit er die eingetretenen Veränderungen zeitnah abbilden kann und so dem Landtag ein exaktes Monitoring des Prozesses erlaubt.

Zu Nr. 11:

Zu § 10 Abs. 1:

Eine effektive und breitflächige Nutzung des technischen Potenzials erneuerbarer Energien ist nur dann möglich, wenn dies landesweit systematisch erfasst wird. Die daraus entstehenden Kataster und Verzeichnisse bieten insbesondere Anlagenbetreibern einen schnellen und unkomplizierten Überblick über mögliche Standorte. Dies ist Wirtschaftsförderung im besten Sinne und ein Standortvorteil für Hessen, da die meisten Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien im Wachstum begriffen sind und das Bundesland daran partizipieren kann, wenn es, unter anderem durch die Verzeichnisse, optimierte Investitionsbedingungen schafft. Der bestehende Umweltatlas Hessen ist für den hier beschriebenen Zweck in keiner Weise ausreichend und geeignet.

Die Fortschreibung wird in der Regel eine dauernde Fortschreibung sein, deren Ergebnisse halbjährlich oder jährlich in die Neuauflage der Kataster und Verzeichnisse eingearbeitet werden. Der zeitliche Abstand der Neuauflagen richtet sich nach der Anzahl der Veränderungen. In der Regel sollten in einem Verzeichnis nicht mehr als 5 v.H. veraltete Daten enthalten sein.

Zu § 10 Abs. 2:

Im Jahre 2005 wurde ein Forschungsbericht im Auftrag des Bundesumweltamtes veröffentlicht, der zum Ziel hatte, ein bundesweites Kataster von Querverbauungen in Fließgewässern zu erstellen ("Bundesweites Kataster der ökologisch wirksamen, funktional differenzierten Querverbauungen der Fließgewässer", September 2005). Ergebnis dieses Berichtes für das Land Hessen war, dass "keine detaillierte Erfassung von Querbauwerken" existiert - insbesondere Daten über Wasserkraftanlagen, so die Verfasser der Studie, lägen gar nicht oder in sehr veralteter Form vor.

Diesen Mangel an Daten, der sich zwangsläufig auf die Nutzung des Wasserkraftpotenzials negativ auswirken muss, soll das hier eingeführte Wasserkataster beheben. Es erfasst zuvorderst Wasserkraftwerke, die noch bestehen, aber nicht mehr zur Stromerzeugung genutzt werden. Darüber hinaus sollen auch alle weiteren Querverbauungen lagegenau erfasst werden. Damit verbunden ist eine qualitative Einstufung dieser Bauwerke im Hinblick darauf, ob durch den Einsatz einer Wasserkraftanlage ihre Durchlässigkeit erhöht würde und der Bau einer Fischtreppe möglich wäre.

Nicht zuletzt ist das Potenzial der Wasserstromgewinnung zu ermitteln und lagegenau auszuweisen, das ohne Querverbauungen nutzbar ist. Gemeint sind hiermit kleinere Anlagen, die heute bereits eingesetzt werden, beispielsweise Anlagen, die an Bootsstegen angebracht werden und das durchströmende Wasser im Ufernahbereich zur Stromerzeugung nutzen.

Zu § 10 Abs. 3:

Der Abstand zur Wohnbebauung ergibt sich aus den rechtlichen Vorschriften.

Es bietet sich an, Windkraftanlagen bevorzugt entlang von Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken zu errichten, da hier das Landschaftsbild ohnehin schon durch das Trassenbauwerk verändert wurde. Der naturästhetische Eingriff ließe sich dadurch minimieren. Hinzu kommt, dass Bündelungs- und Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Strukturen genutzt werden können. So lässt sich beispielsweise der Randbereich oder der Mittelstreifen der Fahrbahntrasse auch als Trasse für Erdkabel zum Stromtransport verwenden.

Der Begriff "überörtlich" besagt, dass Bundesfernstraßen im Zuge von Ortsdurchfahrten nach § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz nicht gemeint sind.

Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung können unter bestimmten Umständen, je nach Lage des Gebietes, ebenfalls als Standorte für Windkraftanlagen geeignet sein. Auch hier ließe sich das

Ziel erreichen, den naturästhetischen Eingriff zu minimieren. Deshalb sollen diese Gebiete im Zuge der Ermittlung des Windkraftpotenzials ebenfalls geprüft und gegebenenfalls in den Windatlas aufgenommen werden.

Zu § 10 Absätze 4 und 5:

Für die Auslegung solarthermischer und photovoltaischer Anlagen sind möglichst detaillierte Kenntnisse über vorhandene und nutzbare Sonnenenergie am geplanten Standort notwendig. Das Solarkataster soll hierfür eine Datengrundlage schaffen.

Die technischen Möglichkeiten zur gebäudegenauen Erfassung der Dachflächen und ihres solarenergetischen Potenzials stehen zur Verfügung und sind bereits erfolgreich eingesetzt worden. Voraussetzung für die Bewertung und Ausweisung der einzelnen Dachflächen ist der Einsatz eines sogenannten Airborn-Laser-Scanners. Mit seiner Hilfe werden von einem Flugzeug aus Gebäude und Landschaftsoberfläche optisch vermessen, wobei auch Höheninformationen geliefert werden. Diese Daten werden dann mit denen von Liegenschaftskarten verschnitten. Hierdurch können im Ergebnis alle Gebäude und Flächen selektiert werden, die sich für die Nutzung von Photovoltaikanlagen eignen. Die Stadt Osnabrück hat ein solches Projekt bereits beendet und stellt ihren Bürgern seitdem im Internet eine Karte zur Verfügung, auf der sich für jedes Dach das Solarenergiepotenzial ablesen lässt. Auch die Städte Braunschweig und Gelsenkirchen befinden sich in der Umsetzung solcher Projekte.

Die Daten des Airborn-Laser-Scanners können auch für weitere Zwecke genutzt werden und bieten deshalb über das Solarkataster hinaus einen Mehrwert. So lassen sich daraus 3-D-Stadtmodelle, Lärmausbreitungsmodelle oder auch Hochwassersimulationen erstellen. Aus diesem Grund wurden in einigen Kommunen solche Laserscans bereits durchgeführt, womit die Daten vorliegen und nun nur noch für den Zweck des Solarkatasters ausgewertet werden müssen. Zu diesen Kommunen gehören in Hessen die Städte Wiesbaden und Frankfurt. Andere Bundesländer, wie beispielsweise Baden-Württemberg, haben über ihre Landesvermessungsämter bereits die gesamte Landesfläche erfassen lassen.

Der Satz 2 nimmt Bezug auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für eine Solaranlage, die "nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist" (§ 11 EEG).

Zu § 10 Abs. 6:

Die Geothermie besitzt grundsätzlich das Potenzial, ein Viertel des gegenwärtigen Stromverbrauchs und ein Viertel des Wärmebedarfs in Deutschland abzudecken. Ausgeschöpft ist davon bisher nur ein Bruchteil. Das nach Abs. 6 zu erstellende Verzeichnis soll die Potenziale der Tiefengeothermie im Land aufzeigen und die Standortsuche für Investoren erleichtern. Da bei der Tiefengeothermie neben der Wärmeergewinnung auch Stromerzeugung möglich ist, ist dies bei der Erfassung zu berücksichtigen und bei den geeigneten Standorten auszuweisen.

Für die oberflächennahe Geothermie ist ebenfalls das Potenzial zu ermitteln und in geeigneter Weise auszuweisen. Dies kann beispielsweise so geschehen wie in Nordrhein-Westfalen. Dort bietet das Land über seinen geologischen Dienst einen sogenannten Standortcheck im Internet an. Hier kann jeder Hausbesitzer abfragen, ob auf seinem Grundstück oberflächennahe Geothermie effizient nutzbar ist oder nicht. Unter Berücksichtigung der Parameter technische und rechtliche Machbarkeit wurde für Nordrhein-Westfalen ermittelt, dass rund 70 v.H. der Landesfläche für eine oberflächennahe geothermische Nutzung grundsätzlich geeignet sind. Für die restlichen Flächen gelten Einschränkungen, die eine Nutzung überwiegend nicht möglich erscheinen lassen oder gar grundsätzlich unmöglich machen.

Zu § 10 Abs. 7:

Der Abs. 7 regelt die mengenmäßige und örtliche Erfassung des Potenzials an Bioenergie.

Die Erfassung der Biomasse aus organischen Abfällen beschränkt sich auf jene Stoffe, die nach der Biomasseverordnung (Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse vom 21. Juni 2001 (BGBl. I 2001 S. 1234),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419)) als Biomasse anerkannt sind.

Da für den Zwischenfruchtbau je nach Bedarf und Jahreszeit verschieden Pflanzen infrage kommen, wird klargestellt, dass hier nur diejenigen erfasst werden sollen, die ohne den Einsatz grüner Gentechnik angebaut werden und mit möglichst geringem Düngemittel- und Pflanzenschutzbedarf auskommen. Im Zwischenfruchtbau wird je nach Art der Pflanze gelegentlich eine sogenannte Andüngung (Gülle) durchgeführt. Es soll deshalb sichergestellt werden, dass vorzugsweise Pflanzen verwandt werden, die ohne oder nur mit geringer Andüngung auskommen. Darüber hinaus soll auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die gelegentlich dann eingesetzt werden, wenn die Zwischenfrucht geerntet und genutzt werden soll, auf möglichst niedrigem Niveau gehalten oder ganz vermieden werden.

Bei der energetischen Verwertung von Biomasse wie auch bei der Herstellung von Biotreibstoffen fallen vielfach Nebenprodukte, sogenannte Kuppelprodukte, an. Beim Rapsöl ist dies beispielsweise der Presskuchen, beim Biodiesel Rohglycerin und beim Biomethan sind dies Gärreste. Diese Produkte besitzen einen eigenen wirtschaftlichen Wert und können gegebenenfalls verkauft werden. Diese wirtschaftliche Zweit- und Drittverwertungsmöglichkeit soll bei der Erfassung mit berücksichtigt werden.

Insbesondere ist die Biomasse zu erfassen und auch als solche zu kennzeichnen, die für die Biogasgewinnung verwendbar ist.

Zu § 10 Abs. 8:

Ein wichtiger Faktor beim Einsatz erneuerbarer Energien ist ihre Speicherefähigkeit. Die Speicherung von Energie kann für den Ausgleich des nicht durchweg konstanten Angebots aus Wind- und Solarkraftwerken genutzt werden. Überschüssiger Strom in Spitzenwindzeiten respektive besonders sonnigen Tagen kann so für Erzeugungslücken in Schwachwindzeiten respektive bei bewölkten Wetterlagen gespeichert werden. Entsprechende Technologien, wie beispielsweise die Speicherung in Form von Druckluft, stehen bereits zur Verfügung. Mit dieser Vorschrift soll die Möglichkeit für Anlagenbetreiber geschaffen werden, schnell und unbürokratisch einen Überblick über möglicherweise geeignete Speicherräume zu erhalten. Erfasst werden sollen insbesondere auch ausgebeutete unterirdische Rohstofflagerstätten, etwa im Kalibergbau.

Zu § 10 Abs. 9:

Generell sollen Standorte, die zwar technisch nutzbar wären, es aufgrund von Fachgesetzen oder anderen Vorschriften faktisch aber nicht oder noch nicht sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. Der Vermerk soll auf die entsprechende Rechtsgrundlage verweisen.

Zu § 10 Abs. 10:

Alle Regelungen in § 10 haben Servicefunktion in dem Sinne, dass geeignete Standorte für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von den Betreibern leicht und in übersichtlicher Form für das gesamte Landesgebiet zu ermitteln sind. Voraussetzung hierfür ist die Zugänglichkeit zu den Katastern und Verzeichnissen, die in Abs. 10 entsprechend geregelt wird.

Zu Nr. 12:

Zu § 11 Abs. 1:

Abs. 1 regelt die Zuständigkeiten für folgende Verordnungen:

- Verordnung über die baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen, die im Zuge der Errichtung, Erweiterung oder Sanierung von Landesgebäuden zu einem sparsamen und umweltschonenden Energieeinsatz führen,
- Verordnung über die Ausgestaltung des Energiehaushaltes für die landeseigenen und kommunalen Gebäude,
- Verordnung über die Berücksichtigung der Energiebilanz und der Weiter- und Wiederverwendbarkeit von Baumaterialien bei baulichen Investitionen des Landes.

Zu § 11 Abs. 2:

Abs. 2 regelt die Zuständigkeiten für folgende Verordnungen:

- Verordnung bezüglich der Anforderungen an einen sparsamen und umweltschonenden Energieeinsatz in mit öffentlichen Mitteln geförderten Gebäuden und Einrichtungen,
- Verordnung über die Förderung der rationellen Energienutzung im Wohnungsbestand.

Zu § 11 Abs. 3:

Abs. 3 regelt die Zuständigkeiten für folgende Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von innovativen Energienutzungsanlagen zur Erleichterung ihrer Markteinführung und über die an sie zu stellenden Umweltauflagen,
- Verordnung über die Förderung der Forschung und Entwicklung von Energietechnologien zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (Energie-Technologie-Programm),
- Verordnung über die Förderung von Energiekonzepten,
- Verordnung über die Förderung der Energieberatung.

Zu § 11 Abs. 4:

Abs. 4 regelt die Zuständigkeiten für die Verordnung über die Clearingstelle nach § 13.

Zu § 11 Abs. 5:

Abs. 5 regelt die Zuständigkeit für die Aufstellung des Energie-Technologie-Programms.

Eine gesonderte Regelung über die Veröffentlichung, wie im vormaligen Abs. 6 vorgesehen, ist nicht mehr notwendig, da in der Neufassung des Gesetzes jeder weitergehende Regelungsbedarf aufgrund von Verordnungen erfolgt, für die im hessischen Verkündungsgesetz vom 2. November 1971 die entsprechende Form der Bekanntgabe geregelt ist.

Zu Nr. 13:

Zu § 12 Abs. 1:

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung um den konsequenten Einsatz erneuerbarer Energien erweitert. Laut § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieser Vorgabe trägt der § 13 Abs. 1 Rechnung, indem er für die Windenergienutzung aufzeigt, in welcher Form die Vorschrift des Baugesetzbuches erfüllt werden soll. Dies soll geschehen, indem über die Bauleitpläne die bestmögliche Nutzung der Vorranggebiete nach § 9 Abs. 4a (neu) des Hessischen Landesplanungsgesetzes gewährleistet wird. Das bedeutet, es soll die planungs- und baurechtlich sowie technisch höchstmögliche Zahl an Anlagen installiert werden können und es soll ermöglicht werden, dass die leistungsfähigsten Anlagen installiert werden können. Durch diese Regelung soll auch bewirkt werden, dass sich die Nutzung erneuerbarer Energien in den Vorranggebieten gegen konkurrierende Nutzungen zuverlässig durchsetzen kann. Die Anpassung an die örtliche Situation erfolgt beispielsweise über eine Höhenbeschränkung nach Abs. 2.

Zu § 12 Abs. 2:

Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Aufstellung der Bauleitpläne (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch) können die Gemeinden für Windkraftanlagen Höhenbegrenzungen festlegen (§ 16 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Diese, und das ist die Hauptzielrichtung des Abs. 2, müssen aus der konkreten Situation abgeleitet sein. Es darf keine wie auch immer geartete pauschale Regel für die Höhenbeschränkung aufgestellt oder empfohlen und ausnahmslos auf alle Windkraftanlagen angewandt werden (beispielsweise Richtlinien der Landesregierung). Vielmehr ist jeder Einzelfall aus seinen spezifischen Rahmenbedingungen heraus zu entscheiden und zu begründen. In die Abwägung hat auch einzufließen, dass unter Berücksichtigung der beschränkenden Regelung ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage noch möglich sein muss.

Zu § 12 Abs. 3:

Die Mitwirkungsmöglichkeit der kommunalen Ebene soll bei der Planung und Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in besonderer

Weise hervorgehoben werden. Damit soll mögliches Konfliktpotenzial schon frühzeitig vermieden werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplanes erst dann erfolgen soll, wenn alle Gemeinden und kreisfreien Städte im jeweiligen Planungsraum entsprechende Empfehlungen abgegeben haben. Vielmehr sind einstweilen, wenn möglich, diejenigen Gebiete als Vorranggebiete auszuweisen, die von den kreisfreien Städten und Gemeinden im Zuge des Aufstellungs- oder Änderungsverfahrens rechtzeitig als solche empfohlen werden. Spätere Empfehlungen sollen dann, wenn möglich, im Rahmen eines Änderungsverfahrens als Vorranggebiete in die Raumordnungspläne übernommen werden.

Zu Nr. 14:

Schiedsverfahren haben sich in vielen Bereichen, beispielsweise bei den Industrie- und Handelskammern, bewährt. Sie tragen dazu bei, schnellere und kostengünstigere Entscheidungen herbeizuführen, und helfen so auch, die Justiz zu entlasten. Aus diesem Grund soll hier ebenfalls ein außergerichtliches Einigungsverfahren ermöglicht werden. Es kann bereits während des Genehmigungsverfahrens stattfinden, damit ein erzielter Kompromiss dann in die Genehmigung einfließen kann.

Das Hessische Schiedsamtgesetz, das Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung und das Schiedsrichterliche Verfahren nach der Zivilprozessordnung regeln bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Daher kommen Verfahren auf Grundlage eines dieser drei Gesetze nicht für die hier beabsichtigte außergerichtliche Regelung von Genehmigungsstreitigkeiten bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien infrage. Es wird vielmehr eine Clearingstelle eingerichtet, deren Tätigkeit auf Vermittlung angelegt ist und deren Spruch empfehlenden Charakter für beide Seiten hat. So wird sichergestellt, dass der Rechtsweg auch nach einem Spruch der Clearingstelle noch beschreitbar ist.

Die Clearingstelle agiert unabhängig und ist keinen Weisungen unterworfen. Ihre Ansiedlung bei der obersten Landesplanungsbehörde entspricht ebenso wie die Zustimmungserfordernis des für Energiefragen zuständigen Landtagsausschusses der Bedeutung der Clearingstelle.

Zu Nr. 15:

Redaktionelle Änderung.

III. Zu Art. 3:

Fernwärme kann einen wesentlichen Beitrag zur rationellen Verwendung von Energie und damit zum Klima- und Ressourcenschutz leisten, jedenfalls dann, wenn die Wärmeleistung in Kraftwerken ausgekoppelt wird (Kraft-Wärme-Kopplung, KWK). Die hohe Gesamteffizienz des KWK-Prozesses sorgt für niedrige Treibhausgasemissionen bei der Erzeugung von Fernwärme und Strom. Dies wird von einer aktuellen Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes ("Bestimmung spezifischer Treibhausgas-Emissionsfaktoren für Fernwärme", UBA-FB 001145) bestätigt. Danach beträgt die Einsparung von Kohlendioxid-Emissionen bei KWK-Fernwärme im Vergleich zu Heizwerken zwischen 34 und 38 v.H.

Die jetzige Formulierung des § 19 Abs. 2 HGO würde jedoch keinen Anschlusszwang an die Fernwärme aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes erlauben. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies anhand einer nahezu gleichlautenden Formulierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in einem Urteil vom November 2005 entschieden (BVerwG 8 C 14.04).

Durch die Neuformulierung wird diesem Tatbestand Rechnung getragen und die Gründe für die Festlegung eines Anschlusszwanges um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes erweitert. Diese Erweiterung des Entscheidungsspielraumes dient auch der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Eine entsprechende Ausnahmeregelung sieht vor, dass Grundstücke mit Gebäuden, die bereits maßgeblich aus erneuerbaren Energien versorgt werden, in bestimmten Fällen vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen werden können. Die entsprechenden Gebäude leisten bereits einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur rationellen

Verwendung von Energie, sodass hier kein öffentliches Bedürfnis für einen Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt.

IV. Zu Art. 4:

Zu Nr. 1:

Der Begriff der "rationellen Verwendung von Energie" wird bisher im Gesetz nicht definiert. Die immer größer werdende Bandbreite möglichen Energienutzungsarten lässt eine solche Definition jedoch als erforderlich erscheinen, um die einzelnen Nutzungsarten unter dem Gesichtspunkt "rationell" zu bewerten.

Unter Nr. 1 des neuen Abs. 15 sind die erneuerbaren Energien benannt - für bebauten Gebiete insbesondere die solare Strahlungsenergie, die Kleinwindkraft und die Kleinwasserkraft. Der Einsatz anderer erneuerbarer Energien, wie der Geothermie oder Biomasse, wird hierdurch nicht ausgeschlossen. erneuerbare Energien stellen eine hoch rationelle Verwendung von Energie dar, da sie sich aus prinzipiell unerschöpflichen Quellen speisen und, abgesehen von der energetischen Verwertung von Biomasse, keine Brennstoffkosten verursachen. Wegen ihrer Dezentralität ist auch der Transportaufwand geringer, was dazu beiträgt, Infrastrukturaufwendungen einzusparen. Zudem sind sie weitgehend kohlendioxidneutral. Nicht zuletzt mobilisieren erneuerbare Energien wirtschaftliche Potenziale auf regionaler Ebene, beispielsweise beim Anbau von Pflanzen zur Energie- und Rohstoffgewinnung.

Die Nr. 2 zielt darauf ab, höhere Wirkungsgrade bei der Energieerzeugung anzustreben. Dies drückt sich im Verhältnis zwischen Primärenergieeinsatz und Nutzenergieertrag aus. Bei konventionellen Kohlekraftwerken liegt der Wirkungsgrad typischerweise zwischen 35 und 38 v.H. Durch Kraft-Wärme-Kopplung lassen sich im Idealfall Wirkungsgrade zwischen 85 und 90 v.H. erzielen. Daher wird die KWK als zu bevorzugende Methode zur schonenden Nutzung der zur Energieerzeugung verwendeten Ressourcen angeführt. Die ortsnahe Verteilung bezieht sich nicht nur auf den Strom, sondern auch die Wärme in örtlichen Nah- und Fernwärmenetzen. Letztere sind, obwohl es der Name nicht nahelegt, ebenfalls eine Variante der örtlichen Versorgung, da beim Wärmetransport aus wirtschaftlichen Gründen Entfernungen von mehr als 50 km kaum zu finden sind.

Die Nr. 3 verweist auf das Potenzial zur Energieeinsparung, das naturgemäß auch eine Form der rationellen Energieverwendung ist. Hierunter kann beispielsweise eine verbesserte Gebäudedämmung fallen.

Die Nr. 4 betrifft die Nutzung der natürlichen Ressourcen, zu denen vor allem das Tageslicht und das Regenwasser gehören. Etwa 40 v.H. des Energiebedarfs eines Gebäudes werden nur für die elektrische Beleuchtung tagsüber verbraucht. Dieser Bedarf kann durch eine verbesserte Tageslichtnutzung um bis zu 50 v.H. reduziert werden.

Die verstärkte Nutzung von Regenwasser, beispielsweise als Brauchwasser in Gebäuden, kann nennenswert zu Energieeinsparungen und damit zur Verbesserung der Energiebilanz eines Gebäudes beitragen.

Zu Nr. 2:

Die Ergänzung bezieht sich auf die Ausführungen des § 2 Abs. 15 (neu) und fügt damit dem Abs. 1 eine über die reine Gefährdungsabwehr hinausgehende Verpflichtung einer in die Zukunft gerichteten Umweltvorsorge hinzu.

Zu Nr. 3:

Die Ergänzung sorgt dafür, dass die Regelungen des § 6 nicht für Windkraftanlagen gelten. Dies dient dem Bürokratieabbau, da bei Windkraftanlagen aus technischen Gründen und aufgrund des Immissionsschutzrechtes in der Regel größere Abstände eingehalten werden müssen als die nach § 6 vorgeschriebenen. Durch die Ergänzung entfällt ein Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren, der überflüssig ist.

Zu Nr. 4:

Die bisherige Formulierung des Abs. 2 hat in der Praxis dazu geführt, dass die Gemeinden erheblich eingeschränkt waren in der Gestaltung der entsprechenden Satzung. Das betrifft die Einschränkung auf Heizungsarten, die nun aufgehoben und ersetzt wird durch die allgemeinere Formulierung "Arten der rationellen Verwendung von Energie", also auch solchen, die zur Stromerzeugung dienen. Der Intention des Absatzes, nämlich unter anderem der

Vermeidung von Umweltbelastungen, kann auch durch bestimmte Arten der Stromerzeugung Rechnung getragen werden. Deshalb ist nicht einsichtig, warum eine Beschränkung auf Heizungsarten erfolgen soll. Aufgrund der Neuformulierung ist nun beispielsweise die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung genauso vorstellbar wie die zur Installation von solarthermischen Anlagen zur Gewinnung von Wärme für Heizzwecke oder zur Warmwasserbereitung.

Eine weitere Einschränkung war mit der Beschränkung auf die örtlichen Verhältnisse verbunden. Dies hat es vor allem erschwert, das gesamte Gebiet einer Gemeinde den Regelungen der Satzung zu unterwerfen, da naturgemäß vor allem in größeren Gemeinden die örtlichen Verhältnisse in den verschiedenen Gemeindeteilen unterschiedlich sind. Ansätze zur rationellen Energienutzung und zur Reduzierung von Umweltbelastungen müssen jedoch möglichst umfassend verfolgt werden, um nachhaltig Wirkung zu erzielen. Daher wird mit der zusätzlich eingeführten Begründung, der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, eine Begründung ermöglicht, die nicht an die (teil)örtlichen Verhältnisse gebunden ist, was es den Gemeinden nun erleichtert ihr gesamtes Gebiet mit der Satzung zu erfassen.

Ein wichtiger Aspekt ist, dass von den Regelungen des Abs. 2 auch der Gebäudebestand erfasst werden kann. Eine Beschränkung auf Neubauten würde das erhebliche Kohlendioxid-Einsparungspotenzial im Gebäudebestand außer Acht lassen. In welcher Form Bestandsgebäude einbezogen werden können, ohne einen zu tiefen Eingriff in die Eigentumsfreiheit zu verursachen, beschreibt der letzte Satz des Abs. 2. Hiernach können die entsprechenden Vorschriften dann zum Tragen kommen, wenn ohnehin Maßnahmen baulicher und technischer Art am und im Gebäude vorgesehen sind.

V. Zu Art. 5:

Folgeänderung zur Neufassung des § 2 Abs. 2 des Hessischen Energiegesetzes.

VI. Zu Art. 6:

Das Gesetz hat in weiten Teilen die Funktion, administrative Hemmnisse für erneuerbare Energien abzubauen. Es schafft somit Freiräume, die von den am Markt tätigen Akteuren genutzt werden können. Inwieweit dies geschieht, muss zwingend einem Monitoring unterworfen werden, damit möglicherweise noch vorhandene Probleme identifiziert und beseitigt werden können.

Darüber hinaus ist zu erfassen, welche weitergehenden Auswirkungen mit dem Gesetz verbunden sind. Im Hinblick auf die Ökonomie des Landes sind dies beispielsweise die Fragen nach der ausgelösten Investitionstätigkeit und dem durch verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien verringerten Umfang der Energieimporte nach Hessen. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Ökologie insbesondere zu prüfen, welche Reduzierungen bei den Treibhausgas-Emissionen erreicht werden konnten und ob - wenn ja, an welcher Stelle - es zu Konflikten mit dem Naturschutz gekommen ist. Nicht zuletzt soll auch eine Analyse der Verwaltungskosten erfolgen, die aufzeigt, an welchen Stellen diese reduziert werden konnten und an welchen sie gestiegen sind.

Beobachtet werden soll auch, in welchem Umfang die Clearingstelle nach § 13 Energiegesetz in Anspruch genommen wurde und inwieweit sie zur Vermeidung von Prozessen und damit zur Entlastung der Gerichte beigetragen hat.

Ebenso ist einer besonderen Beobachtung zu unterziehen, in welchem Umfang die Kommunen von ihrem erweiterten Satzungsrecht nach § 81 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung Gebrauch machen.

VII. Zu Art. 7:

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den Tag nach seiner Verkündung bestimmt.

Wiesbaden, 23. Juni 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel